<u>Bekanntmachung</u>

Öffentliche Auslegung der Außenbereichssatzung "Mintarder Höfe / Schaumbeckstraße"

Beschluss

Der Planungsausschuss hat in der Sitzung am 04.06.2019 den Entwurf der Außenbereichssatzung "Mintarder Höfe/Schaumbeckstraße" mit Begründung beschlossen und die Verwaltung beauftragt, diesen Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung "Mintarder Höfe/ Schaumbeckstraße" umfasst die Grundstücke der Gemarkung Saarn, Flur 40 mit den Flurstücken 305 sowie Teile der Flurstücke 296, 306-307, 309 und 311 sowie Flur 55 mit den Flurstücken 62, 72-73, 201-202, 229-238 und 276-277.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung "Mintarder Höfe/ Schaumbeckstraße" ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Wesentliche Ziele der Planung

Die Außenbereichssatzung eröffnet die Möglichkeit, die Erweiterung und Errichtung einzelner Wohnbauten im Außenbereich mittels Satzung in Verbindung mit einem bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zuzulassen. Einem Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Geltungsbereich dieser Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB kann nicht entgegengehalten werden, dass es die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

Verfahren

Die Außenbereichssatzung "Mintarder Höfe/Schaumbeckstraße" wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Daher wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zu-

sammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewendet.

Zeit und Ort der Auslegung

Der Entwurf der Außenbereichssatzung "Mintarder Höfe/Schaumbeckstraße" mit Begründung wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Auslegungszeitraum: 24.06.2019 bis einschließlich 24.07.2019

Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Auslegungsort: Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung

Technisches Rathaus Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite

Bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208/455 – 6133 (Frau Müller) oder 0208/455-6105 (Herr Urbanski) weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Mülheim an der Ruhr – Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung abgegeben werden.

Stadt Mülheim an der Ruhr Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung Hans-Böckler-Platz 5 45468 Mülheim an der Ruhr

Email: Stadtplanungsamt@muelheim-ruhr.de

Informationen zur Planung können ab dem 24.06.2019 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Hinweis gem. § 4 a Abs. 6 BauGB

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über diese Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Mülheim an der Ruhr, den 07.06.2019
Der Oberbürgermeister
Ulrich Scholten

